

Richtlinie für das Ehrenamt einer/eines Beauftragten des Naturschutzes der Stadt Kaltenkirchen (Naturschutzbeauftragte/r)

Präambel

Die Stadt Kaltenkirchen hält unbeschadet der vom Gesetzgeber mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes im Jahre 2007 aufgegebenen Verankerung, an der ehrenamtlichen Funktion einer/eines Naturschutzbeauftragten freiwillig fest.

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Die/Der Naturschutzbeauftragte muss die erforderliche Sachkunde besitzen, oder bereit und in der Lage sein, sich diese kurzfristig anzueignen.
- (2) Die/Der Naturschutzbeauftragte darf sich in keinerlei Anstellungsverhältnis bei der Stadt Kaltenkirchen befinden.

§ 2 Bestellung der/des Naturschutzbeauftragten

- (1) Die/Der Naturschutzbeauftragte wird nach Empfehlung des Umwelt-, Natur- und Klimaausschusses im Wege des Beschlussverfahrens durch die Stadtvertretung bestellt.
- (2) Die Bestellung der/des Naturschutzbeauftragten erfolgt in der Regel für 3 Jahre zum 01. des Folgemonats nach Beschluss der Stadtvertretung. Es besteht beidseitig die Möglichkeit eines vorzeitigen Widerrufs.

§ 3 Allgemeines

- (1) Die/Der Naturschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Die/Der Naturschutzbeauftragte ist kein Organ der Stadt Kaltenkirchen und nicht Mitarbeitende/r der Stadtverwaltung Kaltenkirchen.
- (3) Die/Der Naturschutzbeauftragte besitzt keine Weisungsbefugnis; insbesondere nicht gegenüber den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Kaltenkirchen. Sie/Er ist Beratende/r der Stadtvertretung und der Fachausschüsse.
- (4) Die Stadtverwaltung Kaltenkirchen unterstützt die/den Naturschutzbeauftragte/n in ihrem/seinem Wirken. Insbesondere bezieht die Stadtverwaltung Kaltenkirchen sie/ihn in die sachorientierte Entscheidungsfindung gemäß der in der Satzung zum Schutze des Baumbestandes im

gesamten Gebiet der Stadt Kaltenkirchen (Baumschutzsatzung) festgelegten Weise ein.

- (5) Die Stadtverwaltung Kaltenkirchen soll die/den Naturschutzbeauftragte/n rechtzeitig über Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes unterrichten und fachlich beraten.

§ 4

Aufgaben der/des Naturschutzbeauftragten

- (1) Die/Der Naturschutzbeauftragte vertritt das spezielle Interesse des Naturschutzes im gesamten Gebiet der Stadt Kaltenkirchen gegenüber der Stadtvertretung und der Fachausschüsse.
- (2) Der Aufgabenbereich der/des Naturschutzbeauftragten umfasst:
- a. die Beratung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Kaltenkirchen, sowie der Politik in naturschutzrechtlichen Angelegenheiten.
 - b. die Förderung der Zusammenarbeit aller auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzorganisationen.
 - c. die Koordination naturschutzrechtlicher Interessengruppen und lokaler Akteure im Dialog mit der Stadtverwaltung Kaltenkirchen.
 - d. Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber der Stadt Kaltenkirchen, den Fachausschüssen und der Stadtvertretung bei Fragen und Entscheidungen die den Naturschutz betreffen.
- (3) Die/Der Naturschutzbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Ausschusssitzungen. Ihr/Ihm steht das Anhörungsrecht bei Angelegenheiten, die Fragen des Naturschutzes betreffen oder betreffen könnten, zu.
- (4) Die/Der Naturschutzbeauftragte verfasst einmal jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht und stellt diesen im Umwelt-, Natur- und Klimaausschuss vor. Der schriftliche Bericht ist zusätzlich nachrichtlich der Stadtvertretung zur Verfügung zu stellen. Der Tagesordnungspunkt „Bericht der/des Naturschutzbeauftragten“ ist auf die Tagesordnung einer jeden Sitzung des Umwelt-, Natur- und Klimaausschusses aufzunehmen.
- (5) Die Stadtverwaltung Kaltenkirchen ist verpflichtet vor der Bescheidung eines Antrages gemäß der Baumschutzsatzung in der jeweils gültigen Fassung die/den Naturschutzbeauftragten gemäß § 8 Abs. 4 Baumschutzsatzung in den Fällen des § 7 Abs. 1 Buchstaben b, d, f Baumschutzsatzung schriftlich anzuhören. Die/Der Naturschutzbeauftragte wird umfassend über die zu bescheidende Maßnahme informiert und hat innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen nach Zugang der Anhörung eine Stellungnahme einzureichen. Die Stellungnahme ist von der Stadtverwaltung Kaltenkirchen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, jedoch nicht bindend. Sollten sich die/der Bürgermeister/in und die/der Naturschutzbeauftragte dabei nicht einig werden, so ist die Angelegenheit gem. § 8 Abs. 4 Baumschutzsatzung im nächsten Umwelt-, Natur- und Klimaausschuss zu behandeln. Reicht die/der

Naturschutzbeauftragte in dem vorgenannten Zeitraum keine Stellungnahme ein, so ist dies von der Stadtverwaltung Kaltenkirchen als stillschweigende Zustimmung zu werten.

§ 5 Kosten

Die/Der Naturschutzbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 10 „Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beauftragte“ der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Kaltenkirchen.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz

- (1) Gemäß § 21 Abs. 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ist die/der Naturschutzbeauftragte verpflichtet, ihr/sein Ehrenamt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie/Er ist verpflichtet über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt gemäß § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein auch nach Beendigung ihres/seines Ehrenamtes.
- (3) Die/Der Naturschutzbeauftragte hat die jeweils gültigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt mit Beschluss der Stadtvertretung am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenkirchen, den 01.09.2025

Stefan Bohlen
Bürgermeister